



Einsicht in die vom GS EDK geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung: Beschluss

Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Mit Beschluss von 12. Mai 2011 hat der Vorstand der EDK Grundsätze über die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips durch die EDK verfasst. Da die EDK ihren Sitz im Kanton Bern hat, basieren die in diesem Beschluss definierten Grundsätze bezüglich des für die EDK geltenden Öffentlichkeitsprinzips sinngemäss auf den Rechtsgrundlagen des Kantons Bern (Gesetz über die Information der Bevölkerung [Informationsgesetz, IG] vom 2. November 1993, Verordnung über die Information der Bevölkerung [Informationsverordnung, IV] vom 26. Oktober 1994, Datenschutzgesetz [KDSG] vom 19. Februar 1986).

Im Rahmen des genannten Beschlusses hat sich der Vorstand der EDK unter Ziffer 4e explizit zum Umgang mit der vom Generalsekretariat geführten Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips geäussert. Er hat festgehalten, dass gegenüber der Öffentlichkeit im Allgemeinen und der Presse im Besonderen nur über die Existenz der Liste, die Rechtsgrundlagen und das Funktionieren der Liste Auskunft gegeben werde. Über die *Anzahl der Einträge*, die *Anzahl der Auskünfte* und/oder die *Anzahl Meldungen* pro Kanton usw. würden keine Angaben gemacht. Begründet wurde diese Haltung damit, dass die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung ein blosses Amtshilfemittel für die Kantone darstelle. Die Liste habe mit Bezug auf den Entzug der Unterrichtsberechtigung weder eine konstituierende Wirkung, noch sei das GS EDK Halterin der konkreten Daten noch seien ihm die Gründe für den Entzug der Unterrichtsberechtigung bekannt. Ob und wenn ja aus welchen Gründen eine Unterrichtsberechtigung entzogen werde, entscheide allein die im konkreten Fall zuständige kantonale Behörde, die – basierend auf einem rechtskräftigen Entzugsentscheid – dem Generalsekretariat die konkrete Person und die Dauer des Entzugs für den Eintrag in die Liste melde. Das *überwiegende öffentliche Interesse am Verschweigen der Zahlen über Anzahl der Einträge, Anzahl Auskünfte, usw.* bestehe darin, dass die Nennung dieser Zahlen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Falschinterpretationen, unzulässigen „Rankings“, unzuverlässigen Datenanalysen und damit zu Verunsicherungen führen würde.

- 2 Im Zusammenhang mit einem Aktenzugangsgesuch der Sonntagszeitung vom 23. März 2018 überprüfte das Generalsekretariat Ziffer 4e des Beschlusses vom 12. Mai 2011 basierend auf Lehre und Rechtsprechung. Das Generalsekretariat kommt unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Öffentlichkeitsprinzip zum Schluss,
 - 2a dass die Liste als *amtliches Dokument* im Sinne des bernischen Informationsgesetzes zu bezeichnen ist,
 - 2b kein überwiegendes öffentliches Interesse am Verschweigen der Zahlen über Anzahl der Einträge und die meldenden Kantone besteht und
 - 2c mit der Schwärzung oder Pseudonymisierung der in der Liste enthaltenen Daten, die Rückschlüsse zu konkreten Personen ermöglichen, der notwendige Persönlichkeitsschutz gewährleistet ist.

- 3 Das öffentliche Interesse am Schutz der Institution Schule sowie der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen und entsprechend das Interesse der Öffentlichkeit an der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsbefugnis ist als gross zu bezeichnen. Berücksichtigt man die in der Lehre diskutierten Grundsätze zum Öffentlichkeitsprinzip und die in der neueren Rechtsprechung zu diesem Thema definierten und unter Ziffer 2 auf die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung angewandten Massstäbe in der Umsetzung, so ist eine Anpassung der bisherigen Praxis angezeigt.

Inskünftig soll bei Anfragen im Sinne von Art. 27ff. des bernischen Informationsgesetzes Einsicht in die in der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung enthaltenen Daten gegeben werden. Dies im Rahmen einer Tabelle, aus welcher die Struktur der Liste (Erfassungsfelder), die Anzahl der gemeldeten Personen, das Datum der Entzugsverfügung und die Dauer des Entzugs sowie die meldenden Kantone ersichtlich sind. Die Daten, welche Rückschlüsse auf die Identität der aufgelisteten Personen zulassen würden, sind zu schwärzen oder zu pseudonymisieren.

Zudem ist das Generalsekretariat anzuweisen, künftige Aktenzugangsgesuche im Sinne des neu definierten Zugangs zur Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung zu entsprechen.

Der Vorstand beschliesst:

- 1 Ziffer 4e des Beschlusses betreffend die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips durch die EDK vom 12. Mai 2011 wird aufgehoben.
- 2 Neu ist bei Anfragen im Sinne von Art. 27ff. des bernischen Informationsgesetzes Einsicht in die in der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung enthaltenen Daten zu geben. Dies im Rahmen einer Tabelle, aus welcher die Struktur der Liste (Erfassungsfelder), die Anzahl der gemeldeten Personen, das Datum der Entzugsverfügung und die Dauer des Entzugs sowie die meldenden Kantone ersichtlich sind. Die Daten, welche Rückschlüsse auf die Identität der aufgelisteten Personen zulassen würden, sind zu schwärzen oder zu pseudonymisieren.
- 3 Das Generalsekretariat wird angewiesen, künftige Aktenzugangsgesuche im Sinne von Ziffer 2 dieses Beschlusses zu entscheiden.

Bern, 6. September 2018

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen des Vorstandes:

sig.

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Zustellung an:

- Mitglieder der Konferenz

Dieser Beschluss wird auf der Website der EDK publiziert.

219-5.1.1 MA